

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3 München, den 28. Februar 1969

Datum	Inhalt:	Seite
11. 2. 1969	Verordnung über die Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Kosten des Volksentscheides vom 7. Juli 1968 an die Gemeinden	29
25. 2. 1969	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern zur Änderung und Ergänzung der Artikel 5 und 6 des Bayerischen Konkordates vom 29. März 1924	30
25. 2. 1969	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924	30
27. 12. 1968	Verordnung über die Errichtung einer Akademie für das öffentliche Gesundheitswesen	30
22. 1. 1969	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	30
6. 2. 1969	Verordnung über die Aufhebung der Oberforstdirektionen Ansbach und Bayreuth sowie über die Errichtung der Oberforstdirektion Erlangen	31
10. 2. 1969	Achte Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern	31
13. 2. 1969	Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Verfahren vor den gemeinsamen Ausschüssen für die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife an Sozialarbeiter und Sozialpädagogen	31
14. 2. 1969	Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Festsetzung des Beginns der Sommer- und Winterschlussverkäufe	32
14. 2. 1969	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Abendgymnasien für Berufstätige	32
14. 2. 1969	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der bayerischen Eichverwaltung	32
24. 2. 1969	Landesverordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche bei Rindern	32
22. 1. 1969	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 22. Januar 1969 VI. 103-VII-68 betreffend den Antrag des Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts Josef Hertle in München, Willibaldstraße 103, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 1 Nr. 10 Buchst. e des Ersten Gesetzes zur Neuregelung des Bayerischen Besoldungsrechts vom 12. Juli 1968 (GVBl. S. 215)	33

Verordnung über die Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Kosten des Volksentscheides vom 7. Juli 1968 an die Gemeinden

Vom 11. Februar 1969

Auf Grund des Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1968 (GVBl. S. 81) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Der Freistaat Bayern erstattet den Gemeinden für die Ausgaben, die ihnen durch den Volksentscheid

vom 7. Juli 1968 entstanden sind, je Stimmberechtigten folgenden Betrag:

Gemeinden	Stimmberechtigten	Betrag
mit weniger als 2 000	16 Pf.	
mit weniger als 5 000	23 Pf.	
mit weniger als 25 000	27 Pf.	
mit weniger als 100 000	35 Pf.	
mit weniger als 500 000	42 Pf.	
mit mehr als 500 000	46 Pf.	

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1969 in Kraft.

München, den 11. Februar 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Vertrags zwischen dem Heiligen Stuhl
und dem Freistaat Bayern zur Änderung und
Ergänzung der Artikel 5 und 6 des Bayeri-
schen Konkordates vom 29. März 1924**

Vom 25. Februar 1969

Der in München am 7. Oktober 1968 unterzeichnete Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern zur Änderung und Ergänzung der Artikel 5 und 6 des Bayerischen Konkordates vom 29. März 1924 (Bekanntmachung vom 13. Dezember 1968, GVBl. S. 398) ist auf Grund des Austausches der Ratifikationsurkunden am 30. Januar 1969 in Kraft getreten.

München, den 25. Februar 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern
und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Bayern zur Änderung des Vertrags zwischen
dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-
Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. No-
vember 1924**

Vom 25. Februar 1969

Der in München am 7. Oktober 1968 unterzeichnete Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924 (Bekanntmachung vom 13. Dezember 1968, GVBl. S. 401) ist auf Grund des Austausches der Ratifikationsurkunden gemäß seinem § 2 Satz 1 am 25. Februar 1969 in Kraft getreten.

München, den 25. Februar 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
über die Errichtung einer Akademie
für das öffentliche Gesundheitswesen**

Vom 27. Dezember 1968

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) wird bestimmt:

1. Im Bayerischen Staatsministerium des Innern wird eine Akademie für das öffentliche Gesundheitswesen errichtet.
2. Die Akademie soll zur Ausbildung und Fortbildung von Ärzten und sonstigem Personal von Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens und zur angewandten Forschung auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens beitragen.
3. Zur fachlichen Beratung der Akademie wird ein Beirat gebildet.

In den Beirat können berufen werden

- a) je ein Vertreter der Länder, die ihre Ärzte in den Lehrgängen der Akademie zur Vorberei-

tung auf die Prüfung für den öffentlichen Gesundheitsdienst ausbilden lassen,

- b) ein Leiter eines Gesundheitsamtes,
- c) ein Medizinalreferent einer Regierung,
- d) ein Mitglied des Prüfungsausschusses für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
- e) weitere Sachverständige nach Bedarf.

4. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

München, den 27. Dezember 1968

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durch-
führung des Bayerischen Besoldungsgesetzes
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staats-
ministeriums für Unterricht und Kultus**

Vom 22. Januar 1969

Auf Grund des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 37 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Art. 1 BayBesNG vom 12. Juli 1968 (GVBl. S. 215) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1967 (GVBl. S. 364), geändert durch die Erste Änderungsverordnung vom 11. April 1968 (GVBl. S. 153) sowie der Zweiten Änderungsverordnung vom 27. August 1968 (GVBl. S. 321) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Ziff. 1 wird angefügt:
„der Universität München ferner für die Bayerische Biologische Versuchsanstalt;“
2. § 1 Ziff. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b) beamteten Lehrkräfte an Volksschulen, Sonderschulen, landwirtschaftlichen Berufsschulen, staatlichen Fach- und Berufsfachschulen und an der staatlichen Landfrauenschule Miesbach;“
3. In § 1 Ziff. 2 wird nach Buchst. c) der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und eingefügt:
„der Regierung von Oberfranken für die Beamten der Staatlichen Frauenklinik und Hebammenschule in Bamberg;“
4. In § 1 Ziff. 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Ziffern 4 bis 7 werden angefügt:
„4. den staatlichen Ingenieurschulen mit Ausnahme der staatlichen Zieglerschule in Landshut für die Beamten ihres Dienstbereichs;
5. der staatlichen Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau in Weihenstephan für die Beamten ihres Dienstbereichs;
6. der Staatsbauschule München für die Beamten der staatlichen Zieglerschule Landshut;
7. der Orthopädischen Klinik in München für die Beamten ihres Dienstbereichs.“
5. § 2 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:
„1. a) den Universitäten,
b) der Technischen Hochschule München,
c) der Technischen Hochschule München, Verwaltungsstelle Weihenstephan,
d) der Phil.-theol. Hochschulen,
e) der Orthopädischen Klinik in München,

- f) der Bayerischen Akademie der Wissenschaften,
 g) der Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns,
 h) den Staatlichen Forschungsinstituten für angewandte Mineralogie in Regensburg und für Geochemie in Bamberg,

für die Beamten ihres Dienstbereichs; den Universitäten München, Würzburg und Erlangen-Nürnberg außerdem für die Beamten der Hochschulinstitute für Leibesübungen in München, Würzburg und Erlangen; der Universität München ferner für die Beamten der Bayerischen Biologischen Versuchsanstalt;“

6. § 2 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Regierung von Oberfranken für die Beamten der Staatlichen Frauenklinik und Hebammenschule in Bamberg;“

7. § 2 Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

„5. der Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns für die Beamten beim Botanischen Garten in München;“

§ 2

§ 1 Ziff. 4 tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1968, im übrigen tritt die Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

München, den 22. Januar 1969

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Dr. H u b e r, Staatsminister

Verordnung über die Aufhebung der Oberforstdirektionen Ansbach und Bayreuth sowie über die Er- richtung der Oberforstdirektion Erlangen

Vom 6. Februar 1969

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Oberforstdirektionen Ansbach und Bayreuth werden aufgehoben.

§ 2

In Erlangen wird eine Oberforstdirektion mit der Bezeichnung „Oberforstdirektion Erlangen“ neu errichtet.

§ 3

Der Bezirk der Oberforstdirektion Erlangen umfaßt die Amtsbezirke der Forstämter, die den seitherigen Oberforstdirektionen Ansbach und Bayreuth unterstanden.

§ 4

§ 2 sowie § 4 Buchst. A und C der Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung vom 17. November 1966 (GVBl. 1967 S. 90) und die Anlage zu dieser Verordnung werden entsprechend geändert.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1969 in Kraft.
München, den 6. Februar 1969

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 7 vom 14. Februar 1969 bekanntgemacht.

Achte Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanz- behörden in Bayern

Vom 10. Februar 1969

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern vom 10. Oktober 1955 (BayBS III S. 591) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Bezirke der Gruppenfinanzämter Augsburg-Stadt und Kempten werden wie folgt geändert:

Dem Gruppenfinanzamt Kempten werden die Bezirke der Finanzämter Memmingen und Mindelheim zugeteilt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1969 in Kraft.
München, den 10. Februar 1969

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. P ö h n e r, Staatsminister

Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Verfahren vor den gemeinsamen Aus- schüssen für die Zuerkennung der fachgebun- denen Hochschulreife an Sozialarbeiter und Sozialpädagogen

Vom 13. Februar 1969

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Für das Verfahren vor den gemeinsamen Ausschüssen für die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife an Sozialarbeiter und Sozialpädagogen (Zuerkennungsausschüsse) wird eine Gebühr von 50,— DM erhoben.

(2) Tritt der Prüfling vor Beginn des Verfahrens zurück, so wird eine Gebühr von 10,— DM erhoben.

(3) Neben dieser Gebühr werden Auslagen nicht erhoben.

§ 2

Fälligkeit

Die Gebühr ist mit der Zulassung zum Verfahren fällig und ist spätestens zwei Wochen vor dem für den Gebührenschuldner festgesetzten Termin des Verfahrens vor dem Zuerkennungsausschuß zu entrichten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1969 in Kraft.
München, den 13. Februar 1969

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. L u d w i g H u b e r, Staatsminister

**Dritte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die
Festsetzung des Beginns der Sommer- und
Winterschlußverkäufe**

Vom 14. Februar 1969

Auf Grund § 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung über Sommer- und Winterschlußverkäufe vom 13. Juli 1950 (BGBl. III 43-1-1-1) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Landesverordnung über die Festsetzung des Beginns der Sommer- und Winterschlußverkäufe vom 16. Mai 1960 (GVBl. S. 87) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 10. August 1960 (GVBl. S. 200) und 17. Januar 1962 (GVBl. S. 2) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte „in den Städten Bad Reichenhall und Bad Wörishofen“ durch die Worte „in der Stadt Bad Reichenhall“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1969 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1979 außer Kraft.
München, den 14. Februar 1969

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Dr. S c h e d l, Staatsminister

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Abend-
gymnasien für Berufstätige**

Vom 14. Februar 1969

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2 und 43 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Abendgymnasien für Berufstätige in der Fassung vom 30. April 1963 (GVBl. S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 1966 (GVBl. S. 446), wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) Prüflinge mit Gesamtnote 6 in einem Fach oder Gesamtnote 5 in zwei Fächern können unter Zubilligung von Notenausgleich in folgenden Fällen das Reifezeugnis erhalten:

1. wenn sie Gesamtnote 1 in einem oder Gesamtnote 2 in zwei Fächern aufweisen. Dabei können Kernfächer nur durch Kernfächer ausgeglichen werden. Kernfächer sind alle Fächer mit Ausnahme von Religionslehre, Geschichte mit Sozialkunde und Erdkunde;
2. wenn sie in mindestens drei Kernfächern keine schlechtere Note als 3 aufweisen.

Notenausgleich darf nur zugebilligt werden, wenn dem Prüfling auf Grund seiner Gesamtleistung die Hochschulreife zuerkannt werden kann. Bei Gesamtnote 6 im Deutschen darf kein Notenausgleich gewährt werden. Ferner darf kein Ausgleich gewährt werden, wenn neben Gesamtnote 6 in einem Fach oder Gesamtnote 5 in zwei Fächern noch in einem weiteren Fach Gesamtnote 5 oder 6 vorliegt.

Bei Gesamtnote 5 im Deutschen darf dann kein Ausgleich gewährt werden, wenn diese Note ihre Ursache in mangelnder Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift hat.

Hat die Note 5 andere Ursachen, so wird im Reifezeugnis die Bemerkung aufgenommen: Die Note 5 im Deutschen hat ihre Ursache nicht in mangelnder Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1969 in Kraft.
München, den 14. Februar 1969

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Organisation der bayerischen Eichverwaltung**

Vom 14. Februar 1969

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Nebeneichämter Krumbach (Schwaben), Erlangen, Bad Kissingen und Rosenheim werden aufgehoben.

§ 2

In der Anlage 1 der Verordnung über die Organisation der bayerischen Eichverwaltung vom 9. August 1957 (GVBl. S. 177), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 1967 (GVBl. S. 285), werden in der Spalte „Nebeneichämter“ gestrichen:

1. bei Nr. 4: „Krumbach (Schwaben)“
2. bei Nr. 13: „Erlangen“
3. bei Nr. 16: „Bad Kissingen“
4. bei Nr. 18: „Rosenheim“.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1969 in Kraft.
München, den 14. Februar 1969

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. S c h e d l, Staatsminister

**Landesverordnung
zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche
bei Rindern**

Vom 24. Februar 1969

Auf Grund der §§ 18, 23 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert am 22. Januar 1969 (BGBl. S. 77), und des § 1 der Zweiten Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 12. Dezember 1966 (BGBl. I S. 678) in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 21. April 1912 (BayBS II S. 152) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Alle Rinder in Bayern sind in der Zeit vom 20. Februar 1969 bis 15. Mai 1969 zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche zu impfen. Dabei ist eine Vaccine zu verwenden, welche die Amtstierärzte zur Verfügung stellen. Den näheren Zeitpunkt der Impfung in den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden setzt die Regierung fest.

(2) Von der Schutzimpfung befreit sind Rinder, die in dem Zeitpunkt, in dem der Bestand geimpft wird, weniger als 6 Wochen und mehr als 3 Jahre alt sind, und alle Rinder, die seit dem 1. Februar 1969 mit einer Maul- und Klauenseuche-Vaccine Schutzimpfung worden sind, die gegen die gleichen Erregertypen schützt, wie die nach § 1 zur Verfügung gestellte Vaccine.

§ 2

Die in der Zeit vom 20. Februar 1969 bis 15. Mai 1969 nach der Bekanntmachung vom 3. November 1939 (BayBS II S. 270) amtlich angeordneten Impfungen von Rindern gelten als Impfung im Sinne des § 1 dieser Verordnung; § 6 der Bekanntmachung vom 3. November 1939 ist in dieser Zeit nicht anzuwenden.

§ 3

Wer dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, handelt nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes ordnungswidrig.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1969 in Kraft.

München, den 24. Februar 1969

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

**Bekanntmachung
der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 22. Januar 1969 Vf.103-VII-68 betreffend den Antrag des Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts Josef Hertle in München, Willibaldstraße 103, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 1 Nr. 10 Buchst. e des Ersten Gesetzes zur Neuregelung des Bayerischen Besoldungsrechts vom 12. Juli 1968 (GVBl. S. 215)**

Gemäß Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 337) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 22. Januar 1969 bekanntgemacht.

München, den 29. Januar 1969

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Der Generalsekretär

Dr. Meder, Senatspräsident

Vf. 103-VII-68

Im Namen des Freistaates Bayern!

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Antrag des Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts Josef Hertle in München, Willibaldstr. 103, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 1 Nr. 10 Buchst. e des Ersten Gesetzes zur Neuregelung des Bayerischen Besoldungsrechts vom 12. Juli 1968 (GVBl. S. 215)

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 22. Januar 1969, an der teilgenommen haben

als Vorsitzender:

der Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Bäurle,

als Beisitzer:

1. Präsident des Bayer. Verwaltungsgeschichtshofs Dr. Eyermann,
2. Vizepräsident Dr. Schmidt, Bayer. Verwaltungsgeschichtshof,
3. Senatspräsident Dr. Meder, Bayer. Oberstes Landesgericht,
4. Senatspräsident Hefe, Bayer. Verwaltungsgeschichtshof,
5. Landgerichtspräsident Rau, Landgericht Traunstein,
6. Senatspräsident Dittmann, Oberlandesgericht München,
7. Oberlandesgerichtsrat Dr. Preißler, Bayer. Oberstes Landesgericht,
8. Oberlandesgerichtsrat Riesenberger, Oberlandesgericht München,

folgende

Entscheidung

Der Gesetzgeber hat dadurch gegen die Bayerische Verfassung verstoßen, daß er es beim Erlaß des Art. 1 Nr. 10 Buchst. e des Ersten Gesetzes zur Neuregelung des Bayerischen Besoldungsrechts vom 12. Juli 1968 (GVBl. S. 215) unterlassen hat, die Dienstbezüge des Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts angemessen von denen der Landesarbeitsgerichtsdirektoren zu unterscheiden.

Gründe:

I.

Nach der Anlage I zum Bayer. Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung vom 16. 7. 1965 (GVBl. S. 157) — Besoldungsordnung A — sind die Landesarbeitsgerichtsdirektoren in die Besoldungsgruppe A 15 und der Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft. Die Landesarbeitsgerichtsdirektoren erhalten nach der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15 eine Amtszulage, die nach dem Art. 1 Nr. 10 Buchst. e des Ersten Gesetzes zur Neuregelung des Bayerischen Besoldungsrechts (Erstes Bayerisches Besoldungsneuregelungsgesetz — 1. BayBesNG) vom 12. 7. 1968 (GVBl. S. 215) in Verbindung mit der Anlage I zu diesem Gesetz nunmehr 168,80 DM beträgt.

Durch den Art. 1 Nr. 10 Buchst. e 1. BayBesNG ist in der Besoldungsordnung A bei der Besoldungsgruppe A 15 hinter dem Wort „Landesarbeitsgerichtsdirektoren“ eine neue Fußnote 10 eingefügt worden, welche lautet:

„Erhalten zwei und vier Jahre nach Erreichen der fünfzehnten Dienstaltersstufe ein um je eine weitere Dienstalterszulage erhöhtes Grundgehalt.“

II.

Der Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Bayern Josef Hertle beantragt, der Bayer. Verfassungsgerichtshof möge feststellen, daß der Art. 1 Nr. 10 Buchst. e 1. BayBesNG dadurch gegen die Bayer. Verfassung verstößt, „daß es der Gesetzgeber nach Hinzufügen von zwei weiteren Dienstaltersstufen bei den Landesarbeitsgerichtsdirektoren unterlassen hat, das Endgrundgehalt des Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts so anzuheben, daß eine Minderentlohnung gegenüber den Landesarbeitsgerichtsdirektoren unterbleibt und ein angemessener besoldungsmäßiger Abstand zu den Endbezügen eines Landesarbeitsgerichtsdirektors beibehalten wird.“

Zur Begründung trägt er vor:

Der Landesarbeitsgerichtsdirektor, der nach Erreichen der fünfzehnten Dienstaltersstufe weitere vier Jahre Dienst geleistet habe, erhalte nunmehr Grundbezüge in Höhe von 2637,30 DM, die sich wie folgt zusammensetzten:

2323,70 DM Grundgehalt nach Erreichen der fünfzehnten Dienstaltersstufe,

144,80 DM Dienstalterszulage nach Erreichen der siebzehnten Dienstaltersstufe,

168,80 DM Amtszulage nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15

2637,30 DM.

Demgegenüber beziehe der in die Besoldungsgruppe A 16 eingestufte Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts, bei dem es bei fünfzehn Dienstaltersstufen verblieben sei und der keine Amtszulage erhalte, ein Endgrundgehalt von 2622,20 DM, also monatlich um 15,10 DM weniger als ein Landesarbeitsgerichtsdirektor, der die siebzehnte Dienstaltersstufe erreicht habe.

Der Art. 1 Nr. 10 Buchst. e 1. BayBesNG habe bewirkt, daß der Abstand der Bezüge des Vizepräsidenten-

ten des Landesarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichtsdirektoren, der bis vor einigen Jahren rund 280,— DM betragen habe und dann durch die den letzteren zugebilligte Amtszulage auf etwa die Hälfte verringert worden sei, nur noch bis zur fünfzehnten Dienstaltersstufe bestehe. Dadurch, daß bei den Landesarbeitsgerichtsdirektoren zwei weitere Dienstaltersstufen hinzugefügt worden seien, sei der Besoldungsabstand in der Endstufe nicht nur völlig beseitigt worden, sondern der Vizepräsident erhalte sogar weniger. Die angefochtene Regelung sei daher weder mit dem Gleichheitssatz des Art. 118 Abs. 1 BV noch mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zu vereinbaren.

III.

Dem Bayer. Landtag, dem Bayer. Senat und der Bayer. Staatsregierung ist nach Art. 53 Abs. 3 VfGHG Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

1. Der Landtag beantragt, die Popularklage abzuweisen. Eine Begründung des Antrags ist nicht eingereicht worden.

2. Der Senat erachtet die Popularklage für begründet. Er führt aus:

Unterschiede, die sich aus der Tätigkeit, der Leistung, der Verantwortung oder der Arbeitslast von Beamten oder Richtern ergäben, verlangten auch eine besoldungsrechtliche Differenzierung. Das Amt des Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts sei gegenüber den Ämtern der Landesarbeitsgerichtsdirektoren das wichtigere und das gehobene. Es verstoße daher gegen den Gleichheitssatz, daß bei der Ämterbewertung die Ämter der Landesarbeitsgerichtsdirektoren zu einer höheren Besoldung führten als das Amt des Vizepräsidenten. Die angefochtene Regelung stehe auch zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums in Widerspruch.

3. Die Staatsregierung trägt vor:

Die Regierungsvorlage des Entwurfs des Ersten Bayerischen Besoldungsneuregelungsgesetzes (Verh. des Bayer. Landtags — 6. Legislaturperiode — Beilage 1027) habe eine Herabsetzung der Amtszulage der Landesarbeitsgerichtsdirektoren von 162,24 DM auf 143,50 DM vorgesehen. Dieser Betrag hätte der Hälfte des Unterschiedes zwischen den Endgrundgehältern der Besoldungsgruppen A 15 und A 16 entsprochen. Die vorgesehene Kürzung um 18,74 DM wäre vertretbar gewesen, da sie durch die für die Beamten der Besoldungsgruppe A 15 gleichzeitig vorgesehene strukturelle Verbesserung des Grundgehalts um ca. 70,— DM wieder ausgeglichen worden wäre. Durch die Kürzung hätte eine Beibehaltung des bisherigen besoldungsmäßigen Abstands zwischen den Landesarbeitsgerichtsdirektoren und dem Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts erreicht werden sollen. Der Bayer. Landtag habe aber in der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs die Kürzung gestrichen und die bisherige Zulage um volle 4% erhöht, obwohl von seiten der Staatsregierung wiederholt auf die Systemwidrigkeit dieser Regelung hingewiesen worden sei. Im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte der Vorschrift dürfe von einer weiteren Stellungnahme abgesehen werden.

IV.

1. Nach Art. 98 Satz 4 BV hat der Verfassungsgerichtshof Gesetze und Verordnungen für nichtig zu erklären, die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken. Die Verfassungswidrigkeit kann jedermann durch Beschwerde (Popularklage) geltend machen (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).

Der Antragsteller rügt einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 118 Abs. 1 BV, der ein Grundrecht verbürgt.

Die prozessualen Voraussetzungen des Art. 98 Satz 4 BV und des Art. 53 Abs. 1 VfGHG sind daher erfüllt.

2. Der Zulässigkeit der Popularklage steht es nicht entgegen, daß der Antragsteller nicht einen ersatzlosen Wegfall der angefochtenen Vorschrift erstrebt, sondern beanstandet, daß der Gesetzgeber dem Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts im Hinblick auf die den Landesarbeitsgerichtsdirektoren gewährte Besoldungsverbesserung nicht auch eine entsprechende Erhöhung der Dienstbezüge zugebilligt habe. Auch die damit beanstandete Unterlassung des Gesetzgebers kann Gegenstand einer Popularklage sein (VerfGH 11,203/213; 13,89/95; 14,30/35; 20,51/54; vgl. BVerfGE 8,28/37).

3. Der Verfassungsgerichtshof hat hienach zu prüfen, ob die angegriffene Regelung Grundrechtsnormen der Bayer. Verfassung verletzt. Käme er zu der Überzeugung, daß sie gegen andere — keine Grundrechte verbürgende — Vorschriften der Verfassung verstößt, so hätte er das bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen (VerfGH 13,10/14; 17,4/9; 20,213/216).

V.

Die Popularklage ist begründet.

1. a) Der Gleichheitssatz des Art. 118 Abs. 1 BV, der auch den Gesetzgeber bindet, untersagt, gleichliegende Sachverhalte, die aus der Natur der Sache und unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit klar eine gleichartige Regelung erfordern, ungleich zu behandeln; dagegen ist wesentlich Ungleiches nach seiner Eigenart verschieden zu behandeln. Er verlangt keine schematische Gleichbehandlung, sondern läßt Differenzierungen zu, die durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt sind. Er verbietet Willkür. Es bleibt zwar dem Ermessen des Gesetzgebers überlassen, zu entscheiden, in welcher Weise dem allgemeinen Gedanken der Angemessenheit, Billigkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung zu tragen ist. Sind aber die äußersten Grenzen dieses Ermessens überschritten, fehlt für die getroffene Regelung jeder sachlich einleuchtende Grund, dann ist der Gleichheitssatz verletzt (VerfGH 15,59/67; 18,16/24; vgl. BVerfGE 4,144/155; 14,221/238).

Der Gesetzgeber muß diese Grundsätze auch dann beachten, wenn er das Richteramtsrecht, besonders die Amtsbezeichnungen und die Dienstbezüge der Richter, regelt. Daher müssen die Dienstbezeichnungen der Richter nach der Bedeutung des Amtes und nach der mit ihm verbundenen Verantwortung differenziert und demgemäß auch ihre Dienstbezüge abgestuft sein. Für egalitaristische Tendenzen und Nivellierungsbestrebungen (vgl. VerfGH 18,166/181) ist gerade auch im Richteramtsrecht kein Raum (VerfGH 21,14/18 f. = GVBl. 1968 S. 21; VerfGE vom 29. 10. 1968 Vf. 50-VII-68 S. 9 f. = BayJMBl. 1968 S. 128 = DVBl. 1968, 987 = ZBR 1968, 406 = RiA 1968, 233 = NDBZ 1968, 189 = DStZ Ausgabe B 525 = DB 1968, 2035 = Rpfleger 1968, 388; Bettermann, Der Richter als Staatsdiener — 1967 — S. 17).

b) Eine solche Differenzierung sowohl der Dienstbezeichnungen als auch der Dienstbezüge fordern auch die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums. Die Beamten haben hienach, wie der Verfassungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, nicht nur einen verfassungsrechtlich geschützten Anspruch auf die Führung der jeweils ihrem Amt entsprechenden Amtsbezeichnung, sondern vor allem auch auf die Gewährung einer Besoldung, die den standesgemäßen, d. h. den ihrer Stellung angemessenen Lebensunterhalt sichert und je nach der Bedeutung des Amtes und nach der mit ihm verbundenen Verantwortung abgestuft ist (VerfGH 14,4/16; 16,18/27; 20,51/55; 21,14/19,23; 21,50/55; vgl. BayVGH BayVBl. 1962, 218; BVerfGE 12,326/332 f.; BVerwGE 5,39/40 f.; Hefe-Schmidt, Bayer. Beamtengesetz — 1960 — Anm. 1 zu Art. 90 S. 152; Weiß-Kranz-Niedermaier, Bayer. Beamtengesetz — 1967 — Anm. 7 zu Art. 90; Ule in Bettermann-Nipperdey, Die Grundrechte Bd. IV/2 — 1962 — S. 537/588 Abs. 1, 590 Abs. 1; Fisch-

bach, Bundesbeamtengesetz, Bd. 1 — 3. Aufl. 1963 — Anm. III zu Art. 82 S. 733; Bettermann a. a. O. S. 17). Diese Grundsätze hat der Gesetzgeber bei der Regelung des Beamtensrechts zu beachten (Art. 95 Abs. 1 Satz 2 BV; VerfGH 14,4/16; 20,51/55; 21,14/19; 21,50/55; vgl. zu Art. 33 Abs. 5 GG: BVerfGE 4,115/135; 8,1/14 f.).

Das Beamtensrecht umfaßt in diesem Zusammenhang — ebenso wie im Anwendungsbereich des Art. 33 Abs. 5 GG (BVerfGE 12,81/87; 12,326/334; 15,298/302; Maunz-Dürig, Grundgesetz — 1968 — RdNr. 51 zu Art. 33; Wolff, Verwaltungsrecht II — 2. Aufl. 1967 — § 107 II b 2 S. 382; Plog-Wiedow, Bundesbeamtengesetz — 1958/68 — RdNr. 10 zu § 2) — auch das Richterrecht. Den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtens entsprechen hier hergebrachte Grundsätze des Berufsrichtertums gleichen Inhalts (VerfGH 21,14/19; VerfGHE vom 29. 10. 1968 Vf. 50-VII-68 S. 10; vgl. Bettermann a. a. O. S. 13,17).

2. Der Verfassungsgerichtshof hat sich in seiner Entscheidung vom 29. 10. 1968 Vf. 50-VII-68 S. 10 ff. eingehend mit der Stellung der Richter beim Kollegialgericht, mit den Positionen des Gerichtspräsidenten, der Präsidenten, der Senate (oder der Direktoren der Kammern) und der übrigen Richter befaßt. Er hat sie in Vergleich gesetzt und sodann gemäß den unter 1 dargelegten Grundsätzen die Folgerungen gezogen, die sich hieraus für die Dienstbezeichnungen und die Dienstbezüge ergeben.

Wie in der Entscheidung unter Hinweisen auf die einschlägige Rechtsprechung und Literatur des näheren dargelegt wird, ist dem Senatspräsidenten (und dem Direktor einer Kammer) eine Reihe bedeutsamer Aufgaben übertragen. Schon dadurch wird er aus dem Kreis der übrigen Mitglieder seines Kollegiums herausgehoben. Er hat ferner einen richtunggebenden Einfluß auf dessen Rechtsprechung auszuüben. Er trägt nicht nur die Verantwortung für den ordnungsmäßigen Geschäftsablauf, besonders für die rechtzeitige und sachgemäße Erledigung der anfallenden Geschäfte, sondern hat auch in besonderer Weise auf den Inhalt der Entscheidung Einfluß zu nehmen: Er soll auf Grund seiner besonderen Befähigung, Sachkunde, Menschenkenntnis und Erfahrung sowie seiner Überzeugungskraft die Einheitlichkeit und Güte der Rechtsprechung des Kollegiums sichern. Nun sollen zwar alle Richter über gute Befähigung, über gründliche Rechtskenntnisse, über Menschenkenntnis und über die notwendigen Erfahrungen verfügen. Wie es aber nicht anders sein kann, sind diese Voraussetzungen bei den einzelnen Richtern in unterschiedlichem Maße erfüllt. Zu Senatspräsidenten oder zu Direktoren einer Kammer dürfen daher nur Richter ernannt werden, die unter dem Gesichtspunkt der besonderen Eignung für die mit der Vorsitzführung verbundenen spezifischen Aufgaben ausgewählt worden sind und die vermöge der besonderen Auswahl die Güte und Einheitlichkeit der Rechtsprechung in besonderem Maße gewährleisten. Das ist, damit bei der Rechtsprechung möglichst gute Ergebnisse erreicht werden, und somit im öffentlichen Interesse, unerlässlich.

Die Ämter des Senatspräsidenten und des Direktors einer Kammer unterscheiden sich also nach ihrer Bedeutung und nach der mit ihnen verbundenen Verantwortung deutlich von den Ämtern der übrigen Mitglieder der Richterkollegien. Das muß nicht nur in den Dienstbezeichnungen zum Ausdruck kommen. Vielmehr müssen auch die Dienstbezüge demgemäß abgestuft sein; sie sind für den Senatspräsidenten und den Direktor einer Kammer höher zu bemessen als für die berufsrichterlichen Beisitzer.

Ebenso wie die Vorsitzenden der Senate und der Kammern in höhere Besoldungsgruppen einzustufen sind als die übrigen Berufsrichter ihrer Kollegien, so müssen auch die Dienstbezüge der Gerichtspräsidenten, und zwar sowohl die Bezüge der Präsidenten als auch die der Vizepräsidenten als ihrer ständigen

Vertreter, um angemessene Beträge über den Bezügen der Senatspräsidenten und der Kammerdirektoren ihrer Gerichte liegen. Denn für die Gerichtspräsidenten ist nicht nur die besondere Befähigung für den Vorsitz in einem Senat oder in einer Kammer erforderlich. Vielmehr müssen sie darüber hinaus auch für bedeutsame, verantwortungsvolle Verwaltungsgeschäfte geeignet sein.

3. a) Die in der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 29. 10. 1968 enthaltenen Rechtsgrundsätze sind auch für das Verhältnis von Bedeutung, in dem die Dienstbezüge des Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts zu den Dienstbezügen der Landesarbeitsgerichtsdirektoren stehen müssen.

Die Stellung des Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts unterscheidet sich allerdings von der Stellung der Vizepräsidenten anderer Gerichte, insbesondere der Vizepräsidenten der großen Landgerichte, der Oberlandesgerichte, des Obersten Landesgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs. Den Präsidenten dieser Gerichte sind kraft Gesetzes Geschäfte der Verwaltung und der Dienstaufsicht übertragen (Art. 37 ff. AGGVG, § 38 VwGO); daher obliegen solche Geschäfte auch den Vizepräsidenten als ihren ständigen Vertretern (Art. 12 Satz 1, 17 Abs. 2, 20 AGGVG; §§ 5, 9 Abs. 4 VwGO). Für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit dagegen werden die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht grundsätzlich von der obersten Arbeitsbehörde des Landes im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung geführt; vor dem Erlaß allgemeiner Anordnungen, die die Verwaltung und Dienstaufsicht betreffen und nicht rein technischer Art sind, sind die Gewerkschaften und die Vereinigung von Arbeitgebern zu hören, die für das Arbeitsleben im Landesgebiet wesentliche Bedeutung haben (§§ 15 Abs. 1, 34 Abs. 1 ArbGG). Soweit diese Regeln angewendet werden, sind demnach der Präsident des Landesarbeitsgerichts und mit ihm auch dessen Vizepräsident nicht zur Erledigung von Aufgaben der Verwaltung und Dienstaufsicht berufen.

Das Arbeitsgerichtsgesetz sieht aber in den §§ 15 Abs. 2, 34 Abs. 2 vor, daß die oberste Arbeitsbehörde des Landes im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung (vgl. hiezu BVerwGE 11,195) Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts übertragen kann. Für die Übertragung dieser Geschäfte an den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts können gewichtige Gründe sprechen. Dersch-Volkmar (Arbeitsgerichtsgesetz — 6. Aufl. 1955 — RdNr. 3 Abs. 1 zu § 15 S. 428; RdNr. 4 zu § 34 S. 537) führen aus, daß „eine geordnete Durchführung sowohl der Dienstaufsicht als auch der sonstigen mit dem Geschäftsbetrieb der Landesarbeitsgerichte verbundenen Verwaltungstätigkeit ohne starke Dezentralisation nicht möglich ist“; diese Geschäfte könnten nur dann mit der nötigen Beschleunigung erledigt werden, wenn sie trotz ihrer grundsätzlichen Zuweisung an die Zentralbehörden „in weitestem Umfang auf die nachgeordneten Stellen übertragen (dezentralisiert)“ würden (vgl. hiezu die Nr. 1 der — allerdings durch die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge vom 15. 8. 1961, ABl. Teil A S. 274, geänderten — Bekanntmachung vom 8. 5. 1954, BayBSVA, S. 110). Werden sie aber auf den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts übertragen, dann ist auch dessen Vizepräsident als sein ständiger Vertreter damit befaßt (Nr. 4 der Bekanntmachung vom 8. 5. 1954, BayBSVA Seite 110).

Der Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts muß daher nicht nur die besondere Befähigung für den Vorsitz in einer Kammer besitzen, sondern auch die Eignung, Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht zu führen. Diese Geschäfte sind auch im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit umfangreich und verant-

wortungsvoll (vgl. im einzelnen Dersch-Volkmar a. a. O. RdNr. 1, 3 zu § 15 S. 425 f., 429; RdNr. 4 zu § 34 S. 537); sie bringen z. T. sogar, wie das Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 15,195/201) bemerkt, „besonders heikle Aufgaben“ mit sich.

b) Der Gesetzgeber muß deshalb, wenn er für das Landesarbeitsgericht das Amt eines Vizepräsidenten vorsieht, ihm höhere Dienstbezüge zubilligen als den Landesarbeitsgerichtsdirektoren. Das Bayer. Besoldungsgesetz hat dem zwar insofern Rechnung getragen, als es diese in die Besoldungsgruppe A 15, den Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts dagegen in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft hat. Die angefochtene Regelung führt aber dazu, daß die Landesarbeitsgerichtsdirektoren dank den ihnen nunmehr zugebilligten „weiteren Dienstalterszulagen“ höhere Dienstbezüge erreichen als der Vizepräsident des Gerichts. Darin liegt, wie der Vertreter der Bayer. Staatsregierung bei der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs zutreffend dargelegt hat, eine „Systemwidrigkeit“ (Stenogr. Berichte des Bayer. Landtags — 6. Legislaturperiode — S. 2313 f.). Diese Abweichung von der Systematik des Gesetzes (vgl. BVerfGE 7, 129/153; 9, 20/28; 12,264/273; 13,31/38; 18,366/372 f.) ist wie die vorstehenden Ausführungen ergeben, nicht durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt; sie ist vielmehr mit der Bedeutung,

die dem Amt des Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts zukommt, und mit der Verantwortung, die mit ihm verbunden ist, nicht zu vereinbaren.

Die angefochtene Regelung verletzt daher den Gleichheitssatz und die hergebrachten Grundsätze des Berufsrichtertums.

c) Der Verfassungsgerichtshof hat demnach auszusprechen, daß der Gesetzgeber insofern gegen die Bayer. Verfassung verstoßen hat, als er es beim Erlaß des Art. 1 Nr. 10 Buchst. e 1. BayBesNG unterlassen hat, die Dienstbezüge des Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts angemessen von denen der Landesarbeitsgerichtsdirektoren zu unterscheiden. Eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Regelung — die mit verschiedenem Inhalt denkbar ist — herzustellen, ist nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs (vgl. VerfGH 18,154/166; 21,14/23). Es wird vielmehr Sache des Gesetzgebers sein, sie zu erlassen (vgl. VerfGHE vom 29. 10. 1968 Vf. 50-VII-68 S. 14).

Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).

gez. Dr. Bäurlle	Dr. Eyermann	Dr. Schmidt
gez. Dr. Meder	Hefele	Rau
gez. Dittmann	Dr. Preißler	Riesenberger

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 3, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 3,70. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pf., je weitere 4 Seiten 10 Pf + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1a. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).